

**Die wichtigsten Änderungen für Sportschützen, die sich aus dem
3. Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRändG) ergeben.
Dieses Gesetz wird voraussichtlich Anfang Februar in Kraft treten.
Aber Achtung, es gibt unterschiedliche Übergangsfristen.**

**Magazinbegrenzung:
Achtung verbotene Gegenstände!**

Verboten werden

Wechselmagazine für Zentralfeuermunition (auch bei Repetierer) mit

- Langwaffen > 10 Patronen
- Kurzwaffen > 20 Patronen

Ist das Magazin fest verbaut, so gilt die Beschränkung nur für Selbstladewaffen, also nicht für Repetierer.

Achtung:

Kann ein Magazin als Kurz- und als Langwaffenmagazin genutzt werden, so gilt es im Sinne eines verbotenen Gegenstandes immer dann als Kurzwaffenmagazin, wenn der Schütze nicht auch eine Langwaffe im gleichen Kaliber besitzt. Ist dies der Fall, darf nur ein 10-Schuss-Magazin besessen werden.

Besitzstandsregelung:

Waffen und Magazine mit größerer Kapazität, die vor dem 13. Juni 2017 besessen wurden, dürfen weiterhin besessen werden, **der Besitz muss aber der Waffenbehörde angemeldet werden.**

Wesentliche Teile

Der Umfang der bisher bekannten wesentlichen Teile wird deutlich erweitert. Das Bundesinnenministerium (BMI) hat beim BKA einen Leitfaden in Auftrag gegeben, der mittlerweile beim BMI zur Prüfung und Freigabe liegt. Nach der Freigabe wird er Behörden und Händlern zur Verfügung gestellt.

Mengenbegrenzung der gelben Sportschützen-WBK

Neuanträge: - Mengenbegrenzung gelbe WBK auf 10 Waffen
 - Die 11. Waffe kann nur noch über einen Voreintrag auf der grünen WBK erworben werden

Altbesitzer mit mehr als 10 Waffen auf der gelben WBK:

- können weiter Waffen über die grüne WBK (mit Voreintrag) erwerben
- Werden Waffen von der gelben WBK verkauft, berechtigt dies nicht dazu, neue Waffen auf die gelbe WBK zu erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass der Bestand auf max. 9 Waffen zurückgeführt wird, damit der Sportschützen wieder eine Waffe – ohne Voreintrag – auf die gelbe WBK erwerben darf.

Bedürfnisprüfung für Sportschützen nach fünf und zehn Jahren

Die Neuregelung sieht folgendes vor:

- Bedürfnis wird bei Erstbeantragung sowie im 5ten und im 10ten Jahr geprüft
- Bei der Prüfung in Jahr 5 und 10 werden jeweils die Trainingseinheiten der zwei zurückliegenden Jahre berücksichtigt.
- Schießnachweisregelung: Schütze muss entweder regelmäßig quartalsweise oder mind. 6x pro Jahr dem Schießsport nachgegangen sein.
- ACHTUNG: Die Schießnachweise müssen jeweils für die Waffengattungen Kurz- und Langwaffen erbracht werden, nicht für jede Waffe einzeln!
- Der Schießnachweis wird durch den Schießsportverband ausgestellt.
- Nach Prüfung im 10ten Jahr genügt eine Mitgliedsbescheinigung des Schützenvereins (welcher in einem Schießsportverband organisiert sein muss).

**Zuverlässigkeitsprüfung weiter verschärft:
Verfassungsschutzämter werden miteinbezogen.**

- Neu:
- Bestehende Abfragen und Auskunft der Zuverlässigkeitsprüfung werden weiter angewandt
 - Zusätzlich wird der Landesverfassungsschutz in die Liste der abzufragenden Behörden aufgenommen
 - Bei der Bewertung der Verfassungsschutzbehörden wird bereits eine Mitgliedschaft in einer (auch noch nicht verbotenen) verfassungsfeindlichen Organisation genügen, um eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu versagen.

**Es gibt noch eine ganze Reihe weitere Neuregelungen im 3. Waffenrechtsänderungsgesetz,
diese betreffen aber nicht das Sportschießen**

Inkrafttreten und Fristen

Die Fristen und Übergangsregeln sind im 3. WaffRÄndG wie folgt.

- Allgemein: Das Gesetz tritt „am 1. des siebten Monats auf die Verkündung im Gesetzblatt“ in Kraft.
- Mit Verkündung (sofort) treten nur die Regelungen zur Zuverlässigkeit in Kraft
- Neue wesentliche Teile: Anmelde- / Abgabefrist 12 Monate
- Verbotene wesentliche Waffenteile: Anmelde- / Abgabefrist bzw. Antrag einer BKA-Ausnahmegenehmigung: 12 Monate
- Hochkapazitive Magazine (oder Gehäuse davon) – erworben vor dem 13.06.2017 >> Anzeige bei der Waffenbehörde (hierfür wird es ein Formular geben): 12 Monate
- Hochkapazitive Magazine (oder Gehäuse davon) – erworben nach dem 13.06.2017 >> Übergabe

**Die Zusammenfassung der für Sportschützen relevanten Neuregelungen wurde von
Fa. Sportwaffen-Kani erstellt. Sie ist dem Newsletter des
VDB (Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.) entnommen**

Die Weitergabe dieser Zusammenfassung ist ausdrücklich erwünscht

Bad Kreuznach, 26. Januar 2020